



12. Das Recht zum Vermieten und Verleihen bzw. hierfür anfallende Vergütungsansprüche im Sinne und im Umfang der EG-Richtlinie 2006/115/EG vom 12.12.2006;
  13. Das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung per Post, Fax und in elektronischer Form auf Einzelbestellung durch Bibliotheken im Umfang des nach § 60e Abs. 5 UrhG Zulässigen, jedoch auch, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- (2) Soweit über diese Rechte Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nicht bestehen, verbleiben diese Rechte bei den Berechtigten.

## § 2

- (1) Abschluss und Kündigung dieses Vertrags können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.
- (2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:
- a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n): .....
  - b) Länder: .....

## § 3

Im Übrigen finden auf dieses Vertragsverhältnis die Regelungen der §§ 2 ff. des Wahrnehmungsvertrags Anwendung.

## § 4

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

- (1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:
  - a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;
  - b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;
  - c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
    - für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
    - aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.
- (2) Der Berechtigte hat das Recht,
  - a) gemäß den unter § 4 des Wahrnehmungsvertrags geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;
  - b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.
- (3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:
  - a) Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, soweit die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft solche vornimmt;
  - b) sonstige Abzüge durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft, soweit diese im jeweiligen Gegenseitigkeitsvertrag vorgesehen sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Verwertungsgesellschaft WORT